



Bearb.: Dr. Katharina Kanz
Tel.: +43 (316) 877-2716
Fax: +43 (316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-617426/2022-11

Graz, am 11.11.2022

Ggst.: Erweiterung des Deponieteiles Ferdinandsturz,
Restmüllverwertungs GmbH & Co KG, Eisenerz, UVP-
Feststellungsverfahren, Feststellungsbescheid

**Restmüllverwertungs GmbH & Co KG
Erweiterung des Deponieteiles Ferdinandsturz**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 23. August 2022 der Restmüllverwertungs GmbH & Co KG mit dem Sitz in Eisenerz (FN 214219 d des Landesgerichtes Leoben), vertreten durch die Eisenberger & Offenbeck Rechtsanwalts GmbH, Muchargasse 30, 8010 Graz, wird festgestellt, dass für das Vorhaben der Restmüllverwertungs GmbH & Co KG „Erweiterung des Deponieteiles Ferdinandsturz“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen (Beilagen 1 bis 5) **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2018:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1 und 7

§ 3a Abs. 2 Z 1 und Abs. 5

Anhang 1 Z 2 lit. a) Spalte 1

Kosten

Gemäß §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., hat die Restmüllverwertungs GmbH & Co KG mit dem Sitz in Eisenerz (FN 214219 d des Landesgerichtes Leoben), vertreten durch die Eisenberger & Offenbeck Rechtsanwalts GmbH, Muchargasse 30, 8010 Graz, folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. 73/2016 i.d.F. LGBl. 76/2018:

- | | |
|---|----------------|
| a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2 | € 13,50 |
| b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten
10 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,20) | € <u>62,00</u> |

Gesamtsumme: € 75,50

Dieser Betrag ist mittels beiliegender Gebührenvorschreibung binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

Gebühren:	1 x € 14,30 € 14,30	für den Antrag vom 23. August 2022
	6 x € 3,90 € 23,40	für die <u>Beilagen 2, 3 und 4</u>
	<u>4 x € 21,80 € 87,20</u>	für die <u>Beilagen 1 und 5</u>

Gesamtsumme: € 124,90

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme berücksichtigt.

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 23. August 2022 hat die Restmüllverwertungs GmbH & Co KG mit dem Sitz in Eisenerz (FN 214219 d des Landesgerichtes Leoben), vertreten durch die Eisenberger & Offenbeck Rechtsanwalts GmbH, Muchargasse 30, 8010 Graz, bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 eingebracht, ob für das Vorhaben „Erweiterung des Deponieteiles Ferdinandsturz“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Von der Projektwerberin wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Technische Beschreibung vom 10. August 2022, GZ 1011_07 (Beilage 1)
- Übersichtslageplan vom 10. August 2022, GZ 1011_07 (Beilage 2)
- Lageplan Ausbauflächen vom 10. August 2022, GZ 1123 (Beilage 3)
- Lageplan geplanter Endzustand vom 12. August 2022, GZ 1011_07 (Beilage 4)
- Geotechnische Stellungnahme zur Standsicherheit vom 27. April 2022, GZ 7811/22 (Beilage 5)

II. Am 7. September 2022 wurden gutachterliche Stellungnahmen aus den Fachbereichen Luftreinhaltung, Schallschutz und Hydrogeologie zu folgenden Fragen eingeholt:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Ist durch die Änderung (Kapazitätserweiterung um 225.000 m³) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 (hier: Schutzgüter Mensch, Luft und Wasser) zu rechnen?

III. Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung hat am 23. September 2022 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Projekt:

Die Restmüllverwertungs GmbH & Co KG plant auf dem Grundstück Nr. 388/3 der KG Trofeng, Gemeinde Eisenerz, die Erweiterung des Deponieteiles Ferdinandsturz durch Erhöhung des Reststoffkompartimentes um 225.000 m³. Durch dieses Vorhaben erhöht sich die Kubatur auf rd. 975.000 m³ für den Deponie teil Ferdinandsturz bzw. auf 3.125.000 m³ für die gesamte Deponie.

Zur Beurteilung stehen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- *Plan- und Beschreibungsunterlagen: „Reststoffdeponie Ferdinandssturz – Erhöhung des Gesamtvolumens durch Verbindung der Schüttkörper Ferdinand- und Paulisturz, Einzelfallprüfung“ erstellt von der Dipl.-Ing. Dr. Schippinger & Partner Ziviltechniker GmbH vom 11. August 2022*

Standortvoraussetzungen:

Hinsichtlich der Standortvoraussetzungen bezüglich der Vorbelastung mit Luftschadstoffen ist festzuhalten, dass für das Gemeindegebiet von Eisenerz keine Einschränkungen hinsichtlich der Vorbelastung mit Luftschadstoffen gelten. Das Projektgebiet ist weder als Sanierungsgebiet nach § 8 Abs. 2 Z 4 IG-L noch als belastetes Gebiet nach Anhang 2 UVP-G, BGBl. II Nr.101/2019, ausgewiesen.

Luftreinhaltung:

Die geplanten Maßnahmen führen zu keiner Erhöhung der jährlich eingebrachten Abfallmengen.

Damit ist auch nicht mit einer Erhöhung der Verkehrsfrequenzen für die Anlieferung sowie einem erhöhten Einsatz von mobilen Maschinen und Geräten und innerbetrieblichen Fahrbewegungen zu rechnen.

Durch die Erhöhung des Gesamtschüttvolumens verlängert sich der Schüttzeitraum um ca. 3 Jahre. Da die Grenzwerte des IG-L auf eine durchgehende Exposition abgestimmt sind, bewirkt die Verlängerung

des Schüttzeitraums keine Änderung der luftreinhalte-technischen Beurteilung. Auch die Lage der Erweiterungsflächen rückt nicht näher zu den Betroffenen. Daher bleiben die Ergebnisse der luftreinhalte-technischen Beurteilung, die im Rahmen der Bewilligungsverfahren erstellt worden ist, weiterhin aufrecht.

Folgende, von der Behörde vorgegebenen Fragen sind aus luftreinhalte-technischer Sicht wie folgt zu beantworten:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Die schlüssigen und nachvollziehbaren Unterlagen reichen aus, um die Auswirkungen des Projektes auf die Schutzgüter Mensch und Luft zu beurteilen.

2. Ist durch die Änderung (Kapazitätserweiterung um 225.000 m³) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 (hier: Schutzgüter Mensch, Luft) zu rechnen?

Da die Kapazitätserweiterung nicht mit einer Erhöhung der jährlichen Schüttmengen verbunden ist, erhöhen sich weder die Emissionen aus dem Anlieferverkehr noch jene aus der innerbetrieblichen Manipulation der Abfälle. Auch die Lage der Emissionsquellen verändert sich nicht so, dass Nachbarn erhöhter Immissionsbelastung ausgesetzt wären. Daher ist durch die Umsetzung des Vorhabens nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.“

IV. Der Amtssachverständige für Schallschutz hat am 11. Oktober 2022 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Mit der Eingabe vom 23. August 2022 hat die Restmüllverwertungs GmbH & Co KG mit dem Sitz in Eisenerz (FN 214219 d des Landesgerichtes Leoben), vertreten durch die Eisenberger & Offenbeck Rechtsanwalts GmbH, Muchargasse 30, 8010 Graz, bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 eingebracht, ob für das Vorhaben ‚Erweiterung des Deponieteiles Ferdinandsturz‘ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Von der Antragstellerin wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Technischer Bericht vom 10. August 2022, GZ 1011_07 (Beilage 1)
- Übersichtslageplan und Schnittführung (Beilage 2)
- Lageplan Ausbauflächen (Beilage 3)
- Lageplan Endzustand (Beilage 4)
- Geotechnischer Bericht zur Standsicherheit vom 27. April 2022 (Beilage 5)

Folgende Fragestellungen wurden seitens der Abteilung 13 gestellt:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Aus schalltechnischer Sicht sind die vorliegenden Unterlagen ausreichend und nachvollziehbar.

2. Ist durch die Änderung mit erheblichen schädlichen Belästigungen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt (Schutzgut Mensch) zu rechnen?

Durch die Erweiterung kommt es zu keiner Zunahme von schalltechnischen Emissionen. Dies begründet sich daraus, dass es zu keiner Änderung der Lieferungen kommt und die Einbaugeräte werden wie bisher von Montag bis Freitag von 8:00 bis 16:00 Uhr betrieben. Die nächste Wohnnachbarschaft liegt laut Projektunterlagen östlich rund 1500 m entfernt. Folglich sind keine erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen aus schalltechnischer Sicht zu erwarten.“

V. Der Amtssachverständige für Hydrogeologie hat am 17. Oktober 2022 wie folgt Stellung genommen:

„Mit der Eingabe vom 23. August 2022 hat die Restmüllverwertungs GmbH & Co KG mit dem Sitz in Eisenerz (FN 214219 d des Landesgerichtes Leoben), vertreten durch die Eisenberger & Offenbeck Rechtsanwalts GmbH, Muchargasse 30, 8010 Graz, bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 eingebracht, ob für das Vorhaben ‚Erweiterung des Deponieteiles Ferdinandsturz‘ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Darüber liegt eine technische Beschreibung der DI Dr. Schippinger & Partner ZT GesmbH in Graz von August 2022 samt geotechnischer Stellungnahme der GDP ZT-GmbH in Graz und sonstiger Beilagen (Plandarstellungen) vor.

Auf Basis dieser Unterlagen kann zu den Fragen der zuständigen Behörde Folgendes ausgeführt werden:

- 1. Die vorliegenden Unterlagen sind für die grobe Beurteilung im Rahmen eines UVP-Feststellungsverfahrens als vollständig, plausibel und ausreichend zu erachten.*
- 2. Es ist mit keinen erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser zu rechnen.“*

VI. Mit Schreiben vom 17. Oktober 2022 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkende Behörde und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

VII. Die Umweltanwältin hat am 21. Oktober 2022 folgende Stellungnahme abgeben:

„Die Restmüllverwertungs GmbH & Co KG betreibt auf Gst. Nr. 388/3, KG Trofeng, in der Gemeinde Eisenerz eine Massenabfall- und Reststoffdeponie, welche aus den Deponieteilen ‚Ferdinandsturz‘ und ‚Paulisturz‘ besteht. Insgesamt steht eine Kubatur von 2.900.000 m³ zur Verfügung, wobei auf den Deponieeil Ferdinandsturz 750.000 m³ entfallen. Nunmehr soll das Reststoffkompartiment des ‚Ferdinandsturz‘ um 225.000 m³ erhöht werden. Auf Basis der bisherigen Genehmigungen und der Bestimmungen des § 3a Abs. 2 Z 1, 4 und 5 iVm Z 2a des Anhanges 1 zum UVP-G stellt sich die Frage, ob die geplante Erweiterung des Deponieteiles Paulisturz einer UVP bedarf. Seitens der Behörde wurden dazu Gutachten aus den Fachbereichen Luftreinhaltung, Lärmschutz und Grundwasserschutz eingeholt. Die befassten ASV kommen hinsichtlich der Schutzgüter Mensch und Luft im Wesentlichen zu dem Schluss, dass die geplante Deponieerweiterung zu keiner Erhöhung der jährlichen Schüttmengen führt und sich damit die Emissionen aus den Anlieferungen und den innerbetrieblichen Manipulationen nicht erhöhen. Der hydrogeologische ASV stellt fest, dass es zu keinen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf das Grundwasser kommt. Auf Basis der nachvollziehbaren gutachterlichen Stellungnahmen der ASV darf mitgeteilt werden, dass für die Erweiterung der Deponie Ferdinandsturz aus meiner Sicht keine UVP-Pflicht besteht.“

VIII. Die Projektwerberin teilte mit der Eingabe vom 24. Oktober 2022 mit, das Ergebnis der Beweisaufnahme zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Die Restmüllverwertungs GmbH & Co KG mit dem Sitz in Eisenerz (FN 214219 d des Landesgerichtes Leoben) betreibt auf Gst. Nr. 388/3, KG Trofeng, in der Gemeinde Eisenerz eine Massenabfall- und Reststoffdeponie. Diese besteht aus den beiden Teilen „Deponie Paulisturz“ und „Deponie Ferdinandsturz“.

Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde vom 27. April 2013, GZ: ABT13-11.10-224/2012-112, wurde die Schüttung des Bereiches Paulisturz bis auf das Niveau

Ferdinandsturz sowie die Errichtung der Deponie Ferdinandsturz mit einer Kubatur von rd. 750.000 m³ genehmigt.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 19. Dezember 2019, GZ: ABT13-38.20-184/2010-262, wurde die Erweiterung der „Deponie Paulisturz“ auf dem Gst. Nr. 388/3, KG Trofeng, im Ausmaß von 115.000 m³ genehmigt. Die Kubatur des Deponieteiles Paulisturz wurde um 115.000 m³ auf 2.150.000 m³ (von ursprünglich von 2.035.000 m³) erhöht. Es steht eine Gesamtkubatur von 2.900.000 m³ zur Verfügung. Auf den Deponieeil Ferdinandsturz entfallen hiervon 750.000 m³ an genehmigter Kubatur.

II. Projektgegenständlich ist die Erhöhung des Reststoffkompartimentes um 225.000 m³.

Hierfür soll im Zuge der Bauarbeiten zur Errichtung des bereits genehmigten Deponieteils „Ferdinandsturz“ ein Anschluss der Basisabdichtung an den bestehenden Deponieeil „Ferdinandsturz“ hergestellt werden. Durch dieses Vorhaben erhöht sich die Kubatur auf rund 975.000 m³ für den Deponieeil Ferdinandsturz bzw. auf 3.125.000 m³ für die gesamte Deponie.

Bezüglich einer detaillierten Projektbeschreibung wird auf die Beilagen 1 bis 5 verwiesen.

III. Das gegenständliche Vorhaben liegt weder in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A noch der Kategorie D im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000.

IV. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Auf Grund des sachlichen und räumlichen Zusammenhangs zur bestehenden Deponie ist von einem Änderungsvorhaben auszugehen.

IV. Anhang 1 Z 2 UVP-G 2000 lautet:

Z 2	a) Massenabfall- oder Reststoffdeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500.000 m ³ ; b) c)	d) e)	f) Massenabfall- oder Reststoffdeponien in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 250.000 m ³ , in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einem
-----	---	----------------------	---

			Gesamtvolumen von mindestens 375.000 m ³ ;
			g)
			h)

V. § 3a UVP-G 2000 lautet:

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2.

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3)

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6)

(7)

VI. Projektgegenständlich ist eine Kapazitätserweiterung um 225.000 m³, somit um 45% des Schwellenwertes von 500.000 m³ gemäß Anhang 1 Z 2 lit. a) Spalte 1 UVP-G 2000. Gemäß § 3a Abs. 5 UVP-G 2000 ist die mit Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 19. Dezember 2019, GZ: ABT13-38.20-184/2010-262, genehmigte Kapazitätserweiterung im Ausmaß von 115.000 m³ – diese entspricht 23 % des Schwellenwertes von 500.000 m³ - mit zu berücksichtigen, sodass eine Kapazitätserweiterung um 68 % des Schwellenwertes gemäß Anhang 1 Z 2 lit. a) Spalte 1 UVP-G 2000 erfolgt.

Da der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage (2.900.000 m³) bereits erreicht ist und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mehr als 50 % des maßgeblichen Schwellenwertes erfolgt, hat die Behörde festzustellen, ob durch die Änderung (225.000 m³) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

Gemäß § 3a Abs. 4 UVP-G 2000 hat die Behörde bei der Feststellung im Einzelfall die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 UVP-G 2000 angeführten Kriterien zu berücksichtigen.

Die Kriterien gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 UVP-G 2000 sind:

Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Im Rahmen eines Feststellungsverfahrens hat nach der Rechtsprechung des BVwG (vgl. BVwG 5.10.2017, GZ: W118 2169201-1 und 4.11.2014, W155 2000191-1/14E) eine Fokussierung auf problematische Bereiche zu erfolgen. Als problematische Bereiche werden die Schutzgüter Mensch, Luft und Wasser angesehen. Da das Projektgebiet für die Verhaldung des tauben Gesteins aus dem Erzbergbau der VA Erzberg GmbH genutzt wurde, stellen die Schutzgüter biologische Vielfalt und Landschaft keine problematischen Bereiche dar.

Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung (vgl. Punkt A) III.) kommt in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise zum Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Projektes nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Luft zu rechnen ist. Die Kapazitätserweiterung sei nicht mit einer Erhöhung der jährlichen Schüttmengen verbunden, sodass sich weder die Emissionen aus dem Anlieferverkehr noch aus der innerbetrieblichen Manipulation der Abfälle erhöhen. Auch komme es zu keiner Veränderung der Lage der Emissionsquellen, die zur Folge hätte, dass Nachbarn einer erhöhten Immissionsbelastung ausgesetzt wären.

Auch aus schalltechnischer Sicht sind keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten. Nach den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Amtssachverständigen (vgl. Punkt A) IV.) kommt es zu keiner Zunahme von schalltechnischen Emissionen, da es zu keiner Änderung bei den Lieferungen und den Betriebszeiten kommt.

Aus hydrogeologischer Sicht (vgl. die Stellungnahme unter Punkt A) V.) ist mit keinen erheblichen, schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen.

Durch die Kapazitätserweiterung um 225.000 m³ ist somit nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Luft und Wasser zu rechnen.

VII. Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

VIII. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides einzubringen.

Die Einbringung der Beschwerde hat **schriftlich** bei der Behörde zu erfolgen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin i.V.

Dr. Katharina Kanz
(elektronisch gefertigt)